

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 40.

Marienwerder, den 1. Oktober

1884.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Daß die im Verlage des vormaligen Holzbildhauers Herrn Hugo Ködiger hier erschienene, von Dr. Bruno Schönlant in München redigirte und in der Druckerei von M. Ernst (vormals Gg. Pollmer) daselbst gedruckte periodische Druckschrift:

„Politische Wochenschrift für das Deutsche Volk“

auf Grund § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von uns verboten, und daß ebenso auch auf Grund § 14 desselben Gesetzes die Beschlagnahme sämtlicher noch vorhandenen Exemplare dieser Druckschrift von uns verfügt worden ist, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 16. September 1884.

Fürstliches Landrathsamt.

Seifarth.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2) Verordnung.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R.-G.-Bl. S. 61) wird Nachstehendes bestimmt:

1. Ueber Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Vertriebes, des Besizes, sowie der Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande haben die Landräthe, in Städten von mehr als 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörden in erster Instanz Entscheidung zu treffen. In der Provinz Hannover entscheiden hierüber bis zum Inkrafttreten des Landesverwaltungs- und des Zuständigkeitsgesetzes die Amtshauptleute, in den Städten, auf welche die hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. August 1858 Anwendung findet, die Magistrate, nach dem Inkrafttreten der gedachten Gesetze dagegen die Landräthe und in den vorgenannten Städten, mit Ausnahme der in § 27 Abs. 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte die Magistrate.

Zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk der die Genehmigung Nachsuchende wohnt.

Aufsichtsbehörde im Sinne des qu. Gesetzes sind in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, sowie in Hohen-

Ausgegeben in Marienwerder den 2. Oktober 1884.

zollern der Regierungs-Präsident, für den Stadtkreis Berlin der Ober-Präsident, für die übrigen Landestheile die Regierungen (Landdrosteien).

2. In den Gesuchen um Gestattung der Herstellung, des Besizes und der Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande sind die Zwecke, zu welchen diese Stoffe dem Gesuchsteller dienen sollen, anzugeben.

Die Behörde entscheidet über das Gesuch nach freiem Ermessen. Ueber die Gründe zur Veragung der Genehmigung ist dieselbe nur der Aufsichtsbehörde Auskunft zu geben verpflichtet.

Solchen Personen, welche bei dem Inkrafttreten der §§ 1, 2, 3, 4, 9 des Gesetzes die Herstellung von Sprengstoffen auf Grund einer gemäß § 16 der Gewerbeordnung erteilten Erlaubniß oder den Vertrieb von Sprengstoffen als stehendes Gewerbe betrieben haben, ist die Genehmigung nur dann zu versagen, wenn gegen dieselben Thatfachen vorliegen, welche ihre Unzuverlässigkeit darthun. Eine solche Unzuverlässigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn sich dieselben einer Verfälschung von Sprengstoffen unter falscher Deklaration oder einer sonstigen wissentlichen oder auf grober Fahrlässigkeit beruhenden Uebertretung der über die Lagerung, die Aufbewahrung und die Verfälschung von Sprengstoffen erlassenen Vorschriften schuldig gemacht haben.

Die Erlaubniß zur Herstellung, zum Vertriebe und zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande schließt die Erlaubniß zum Besitze von Sprengstoffen in sich.

Die Erlaubnißscheine sind mit dem Amtssiegel oder dem amtlichen Stempel der ausfertigenden Behörde zu versehen.

3. Der Vertrieb von Sprengstoffen darf nur an solche Personen erfolgen, welche im Besitze einer der in § 1 Abs. 1 des Gesetzes gedachten Genehmigungen sind.

4. Für das nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zu führende Register ist das anliegende Schema in Anwendung zu bringen.

5. Die nach einem Orte des Inlands bestimmten Sendungen von Sprengstoffen aus dem Auslande werden nur unter der Bedingung eingelassen, daß der den Adressaten zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande ermächtigende Erlaubnißschein den Begleitpapieren der Sendung beigelegt wird.

6. Erfolgt die Zurücknahme einer gemäß § 1

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 11. November 1878 bringe ich die erfolgte Ernennung des Dekonomen Johannes Ströhmer zu Tillwalde zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamts-Bezirk Tillwalde, Kreises Rosenberg Wpr., an Stelle des Lehrers Rogosch in Stein, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 19. September 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

4) Nachdem durch Kaiserliche Verordnung bestimmt worden ist, daß die allgemeinen Wahlen für den Reichstag am 28. Oktober d. J. vorzunehmen sind, habe ich auf Grund des § 15 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und des § 24 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 zu Wahlkommissarien für den Wahlkreis

I. Stuhm-Marienwerder

den Landrath Wessel zu Stuhm,

II. Rosenberg-Löbau

den Landrath von Auerswald zu Rosenberg,

III. Graudenz-Strasburg

den Landrath Jäckel zu Strasburg,

IV. Thorn-Culm

den Landrath von Stumpfeldt zu Culm,

V. Schwetz

den Landrath Dr. Gerlich zu Schwetz,

VI. Königs-Tuchel

den Landrath Dr. von Körber zu Königs,

VII. Schlochau-Flatow

den Landrath Conrad zu Flatow,

VIII. Dt. Krone

den Landrath Rogoll zu Dt. Krone

ernannt.

Die Wahlvorsteher werden unter Hinweis auf § 25 des Wahlreglements daran erinnert, die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken ungefäumt, jedenfalls aber so zeitig dem betreffenden Wahlkommissarius einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermin in dessen Hände gelangen.

Marienwerder, den 29. September 1884.

Der Regierungs-Präsident.

5) Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 M. verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Kolmar i. P. ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und ihres Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 13. September 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

6) Bekanntmachung.

Die mit einem Staatseinkommen von jährlich 900 Mark dotirte Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Johannsburg mit dem Wohnsitze in der Stadt Arns ist vakant.

Qualifizierte Bewerber wollen sich unter Einreichung der Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes innerhalb 6 Wochen bei mir melden.

Gumbinnen, den 20. September 1884.

Der Regierungs-Präsident.

7) Bekanntmachung.

In Clausdorf im Kreise Dt. Krone ist eine mit der Posthülfsstelle daselbst vereinigte Telegraphenhülfsstelle eingerichtet worden.

Bromberg, den 20. September 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hirsch.

8) Bekanntmachung.

In Diskau im Kreise Tuchel ist eine mit der Posthülfsstelle daselbst vereinigte Telegraphenhülfsstelle eingerichtet worden.

Bromberg, den 26. September 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hirsch.

9) Bekanntmachung.

In Gr. Klonia im Kreise Königs ist am 25. d. M. eine mit der Postagentur daselbst vereinigte Telegraphenbetriebsstelle eröffnet worden.

Bromberg, den 26. September 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hirsch.

10) Bekanntmachung.

In Peterswalde Wpr. im Kreise Schlochau ist am 27. d. Mts. eine mit der Postagentur daselbst vereinigte Telegraphenbetriebsstelle eröffnet worden.

Bromberg, den 27. September 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hirsch.

11) Vom 15. November 1884 ab wird für die Ueberführung der Eisenbahnwagen vom Ostbahnhof in Königsberg i. Pr. nach den Pferdebahngleisen auf dem linken Pregeluser eine Gebühr von 5 Mark pro Wagenladung erhoben.

Bromberg, den 18. September 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

12) Am 1. Oktober 1884 tritt der Nachtrag XIV. zum Preussisch-Oberschlesischen Verband-Güter-Tarif in Kraft. Derselbe enthält:

- a. Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Exporttarifs für Spirit und Spiritus bis zum 31. August 1885,
- b. Abfertigung des Verkehrs für den Stadtbahnhof Breslau R. O. U. E. und Mochbern,
- c. Aufnahme der am 15. August cr. neu eröffneten bezw. zum 1. November 1884 zur Eröffnung gelangenden Stationen des Direktionsbezirks Bromberg für den Verkehr mit sämtlichen Verbandstationen,
- d) Aenderung von Stationsnamen,
- e. Einführung eines Ausnahmetarifs für Braunkohlen und Briquets von Hermannia;
- f. Aufnahme von Jajoncztowo, Löbau Wpr. und Mordung M. M. I. E. für den generellen Verkehr,

g. Aenderung und Berichtigung des Nachtrags XIII. Exemplare des Nachtrags sind durch Vermittelung unserer Billet-Expeditionen zu beziehen.

Bromberg, den 19. September 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion
als geschäftsführende Verwaltung.

13) Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1884 wird die Station Antwerpen (Sud) (Quais) in den Verkehr mit der Großen Belgischen Centralbahn und zwar mit den über die Routen der Belgischen Staatsbahn via Aachen resp. Venlo in dem Deutsch-Belgischen Verbands-Verkehr zur Zeit bestehenden direkten Frachtsäzen aufgenommen werden.

Bromberg, den 24. September 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

14) Für diejenigen Pferde, Wagen, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe, welche auf der vom 24. bis 29. d. Mts. auf dem Grundstücke der Berliner Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft in Berlin stattfindenden Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preussischen Staatsbahnen und Elb-Lothringischen Eisenbahnen eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Strecke an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes bezw. Duplikat-Transportscheines für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Komitees nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 25. September 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15) Bekanntmachung.

Niederschlesischer Steinkohlen-Verkehr.

Am 1. Oktober 1884 tritt ein neuer Ausnahme-Tarif für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Kokes, aus den bei Waldenburg i. Schl., Dittersbach, Altwasser und Neurode belegenen Gruben nach den diesseitigen Stationen, in Kraft, welcher neue, und zwar für einzelne Gruben höhere, für die bei Altwasser und Waldenburg belegenen Gruben aber ermäßigte Frachtsätze enthält.

Die um geringe Beiträge erhöhten Frachtsätze treten erst mit dem 1. November cr. in Kraft.

Durch diesen Tarif werden die im Nachtrag X. zum Ausnahme-Tarif (A) für den Transport Niederschlesischer Kohlen und Kokes aus dem Waldenburger Grubenrevier enthaltenen, am 15. Mai cr. eingeführten Sätze, aufgehoben.

Exemplare des Nachtrags sind durch Vermittelung unserer Billet-Expeditionen zu beziehen.

Bromberg, den 26. September 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

16) Für diejenigen Gegenstände, welche auf der vom 26. bis 28. September cr. in Pyritz stattfindenden

Gartenbau-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der königlichen Eisenbahn-Direktionen zu Berlin, Bromberg, Breslau, sowie der Breslau-Freiburger Eisenbahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Komitees nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 27. September 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

17) Mit dem 15. Oktober d. J. tritt für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg der dieser Nummer beiliegende Fahrplan in Kraft.

Bromberg, den 20. September 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

18) Von der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg ist die Feststellung der Entschädigungen für die nachstehend näher bezeichneten, zur Marienburg-Thorner Eisenbahn erforderlichen Parzellen in der Gemeinde Zieglershuben, und zwar:

1. von 4 ar 51 qm, deren Entnahme von dem, dem Rätbner Johann Wieszk gehörigen Grundstücke Zieglershuben Blatt Nr. 80,
2. von 6 ar 27 qm, deren Entnahme von dem den Franz und Wilhelmine geb. Heinrich-Zuchowski'schen Eheleuten gehörigen Grundstücke Zieglershuben Blatt Nr. 24,
3. von 15 ar 90 qm, deren Entnahme von dem, den Johann und Julianna geb. Plözing-Butschkowski'schen Eheleuten gehörigen Grundstücke Zieglershuben Blatt Nr. 113

erfolgt ist, beantragt worden, und habe ich deshalb in Gemäßheit des § 25 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 einen Termin zur kommissarischen Verhandlung mit den Beteiligten auf

Donnerstag, den 16. Oktober cr.,

Nachmittags 2 Uhr

an Ort und Stelle anberaunt.

Zu diesem Termine sind die Unternehmer und die Eigenthümer vorgeladen; die übrigen Beteiligten werden hiermit unter dem Verwarnen aufgefordert, den obigen Termin wahrzunehmen und ihre Rechte geltend zu machen, daß beim Ausbleiben ohne deren Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Stuhm, den 20. September 1884.

Der Regierungs-Kommissar,

Landrath. Wessel.

19) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Schwarz, Schneidergefelle, geb. am 8. De-

- zember 1865 zu Morawiek, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, Bettelns und Führung eines falschen Namens, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 26. Juli d. J.
2. Andreas Dyczel, geboren im Mai 1852 zu Alzen, Bezirk Biala, Galizien, ortsangehörig in Biala, wegen einfachen Diebstahls, Landstreichens und Führung eines falschen Namens, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 15. August d. J.
 3. Peter Hallström, Arbeiter, geb. 1847 zu Harnäs, Schweden, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der königlich preuß. Regierung zu Schleswig, vom 6. August d. J.
 4. Joppe Marinus Tixmark, Schuhmacher, geb. am 2. Mai 1845 zu Holstebro, Dänemark, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der königl. preussischen Regierung zu Schleswig, vom 26. Juli d. J.
 5. Franz Szebena, Drahtbinder, 33 Jahre alt, geb. und ortsangehörig zu Petrowitz, Bezirk Trensin, Ungarn, wegen Landstreichens, von dem königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. O., vom 5. August d. J.
 6. Eduard Schiffert, Lohgerbergeselle, geboren am 4. Oktober 1847 zu Biala, Galizien, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bauzen, vom 10. Juli d. J.
 7. Anders Magnus Johannsson (Johannson), Handarbeiter, geboren am 6. August 1838 zu Mellby, Bezirk Elfsborg, Schweden, wegen Hausfriedensbruchs und Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Großherzoglich mecklenburgischen Ministerium des Innern zu Schwerin, vom 23. Juli d. J.
 8. Zankel Meyerowitsch, Zehngebotschreiber, 40 Jahre alt, geb. in Swentricmy, Rußland, wegen Bettelns und Landstreichens, von dem kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 13. August d. J.
 9. Johann Baptist Schaeffer, geboren am 13. Mai 1849 zu Ebersheim, Unter-Elfaß, durch Option Franzose, wegen Bettelns und Landstreichens, vom kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 5. August d. J.
 10. Eugen Vocquet, Tagelöhner, geboren am 16. Februar 1862 zu Rouen, Frankreich, wegen Landstreichens, vom kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 25. August d. J.
 11. Hippolyt Verdun, geb. am 25. Februar 1872 zu Val d'Ajol, Bezirk Vosges, Frankreich, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 28. August d. J.
 12. Louis Richard, Mechaniker, geboren am 10. September 1837 zu Thiebault, Bezirk Haute Marne, Frankreich, wegen Bettelns und Landstreichens,

vom kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 29. August d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Franz Beyer, Kommiss, geb. am 3. August 1854 zu Hof, Bezirk Sternberg, Mähren, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 5. September d. J.
2. Laurenz Dientarz, Bergmann, geb. am 10. August 1833 zu Budzowoy, Kreis Pezefow, Oesterreich, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der königl. preussischen Regierung zu Düsseldorf, vom 29. August d. J.
3. Sophie Pupuß, Zigeunerin, 22 Jahre alt, geb. und ortsangehörig zu Polanka, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 9. Juli d. J.
4. Mathias Jaty, Drahtbinder, geboren 1857 zu Niestuszau, Bezirk Trencin, Ungarn, wegen Landstreichens und Gewerbesteuer-Kontravention, vom königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 15. August d. J.
5. Niels August Ohlsen, Müllergeselle, geboren am 9. April 1839 (oder 9. Juli 1842) zu Mby, Schweden, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, von der königlich preussischen Regierung zu Schleswig, vom 15. März d. J.
6. Niels Christian Ohlsen, Cigarrenarbeiter, geb. am 15. Oktober 1853 zu Friedericia, Dänemark, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der königl. preussischen Regierung zu Schleswig, vom 18. August d. J.
7. Franz Emanuel Beck, Seifensieder, geboren am 25. Dezember 1832 zu Pödebraby, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preussischen Landdrostei Hannover, vom 30. August d. J.
8. Josef Welich (Belicz), Buchbinder, geb. 1867 zu Junghunzlau, Oesterreich, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, von der königlich preuß. Landdrostei Hannover, vom 3. September d. J.
9. Adalbert Schnelzer, Schneidergeselle, 17 Jahre alt, geb. zu Hohenfurth, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig in Zabor, ebendasselbst, wegen versuchten Betrugs, Landstreichens, Führung gefälschter Legitimationspapiere und wegen Führung eines falschen Namens, von der königlich preuß. Regierung zu Cassel, vom 2. September d. J.
10. Christoph Henschitzky, Maurergeselle, 54 Jahre alt, geb. zu Hortschitz, Bezirk Plessitz, Böhmen, zuletzt wohnhaft in Hamburg, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preuß. Landdrostei zu Stade, vom 28. Juli d. J.
11. Nasmus Nielsen, Matrose, 25 Jahre alt, geb.

und ortsangehörig zu Silkeborg, Dänemark, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preussischen Regierung zu Aachen, vom 23. August d. J.

12. Conrad Treichler, Drucker, geb. am 4. August 1847 zu Richtersmühl, Kanton Zürich, Schweiz, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 22. August d. J.

13. Franz Julius Wäckel, Untermeister, geboren am 11. September 1854 zu Giromagny bei Belfort, Frankreich, wegen Betrugs und Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 22. August d. J.

14. Sebastian Doval, Erdarbeiter (Tagner), geboren am 21. Mai 1855 zu Brest, Frankreich, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 28. August d. J.

15. Friedrich Marchand, geboren am 29. Juni 1853 zu Dieuse, durch Option französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 28. Aug. d. J.

20) Personal-Chronik.

Der Regierungsrath Fleischmann hierselbst ist vom 1. Oktober cr. ab mit Pension in den Ruhestand getreten.

Für den Amtsbezirk Gajewo im Kreise Strassburg

ist der Gutsbesitzer Tidemann zu Chelmoniec zum Amtsvorsteher und der Gutsbesitzer von Golkowski zu Ostrowitz zu dessen Stellvertreter bestellt worden.

Dem bisherigen Vikar Carl Gronau zu Thorn ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Banzburg im Kreise Flatow verliehen worden.

Dem bisherigen Vikar August Schulz zu Förstenaue ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Gickier im Kreise Schlochau verliehen worden.

An Stelle des Forstassessors Krüger ist der Oberförster Schall in Mittel zum Forstamtsanwalt für den Bezirk Rittel und zum Stellvertreter des Forstamtsanwalts Oberförster Schütte in Wodzimodda für den Bezirk Wodzimodda ernannt worden.

21) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Niesenwalde wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Herrn Borowski zu Niesenwalde zu melden.

Die Befähigung, eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

Die Schullehrerstelle zu Jellen, Kreis Marienwerder, wird zum 1. Januar f. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei der Frau Rittergutsbesitzer von Laer zu Abl. Jellen zu melden.

(Hierzu der Döffentliche Anzeiger No. 40.)